

Satzung



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der im April 1954 in Odenheim gegründete Club führt den Namen „MSC – Odenheim e.V. im ADAC“.

Er hat seinen Sitz in Odenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim mit der Nr. VR 230086 eingetragen.

(II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC – Mitgliedern.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(IV) Der Motorsportclub Odenheim e.V. im ADAC mit Sitz in Odenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, die Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr, dadurch Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und die Senkung der Unfallzahlen insbesondere unter den jugendlichen Zweiradfahrern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Motorsportveranstaltungen wie Trial-, Enduro- und Motocross-Veranstaltungen
- Durchführung von Fahrrad- und Mofa-Geschicklichkeitsturnieren für Kinder.
- Informationsabende mit Vorträgen, Filmen usw. bei den monatlichen Clubversammlungen.
- Das Unterhalten und Nutzen eines Übungsgeländes.
- Informationsbeiträge in den Stadtnachrichten.
- Teilnahme am lokalen Vereinsgeschehen.

§2 Zweck und Ziele

(I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Nordbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

(II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

(III) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Nordbaden und / oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

(II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(I) Ordentliches Mitglied des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein. Mitglieder, die nicht im ADAC sind, sind außerordentliche Mitglieder.

(II) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **ordentliche Mitglieder:** Sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnung nutzen können.
- **jugendliche Mitglieder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs): Sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) geknüpft. Zudem muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter Fördermitglied sein.
- **Fördermitglieder:** Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- **Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands nach Anhörung des zuständigen ADAC Regionalclubs ernannt. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- **Außerordentliche Mitglieder:** Sind Mitglieder, die nicht im ADAC Mitglied sind, oder juristische Personen.

Nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§5 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Generalversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

(III) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins und nach Eingang der Beiträge und der Aufnahmegebühren.

§6 Beiträge

(I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Generalversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens EUR 25,-- (Fünfundzwanzig Euro) jährlich betragen.

(II) Die Beiträge werden über das Bankabbuchungsverfahren eingezogen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich oder in Textform erfolgen.

(II) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

(III) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

(IV) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz einmaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
- c) den Vereinszielen zuwider handelt oder
- d) gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse oder
- e) gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder
- f) sonst gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
- g) Nachdem drei Vereinsstrafen verhängt wurden,
- h) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
- i) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.

(V) Die Streichung nach Abs. IV i) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalclubs ausgesprochen werden.

(VI) Von der beabsichtigten Streichung ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Vorstandschaft, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Generalversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

(VII) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB kann folgende Strafen verhängen:

- Rüge
- Ermahnung
- Verwarnung
- Platzverweis
- Ordnungsgeld bis zur Höhe von 500 Euro, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
- Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- Befristeter Ausschluss
- Verlust des Vereinsamtes
- Aberkennung eines Ehrenamts

Vor der Verhängung einer Strafe, mit Ausnahme eines eintägigen Platzverweises, ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von einer Woche zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Generalversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ein eintägiger Platzverweis, kann bei Fehlverhalten jederzeit vom Platzwart oder einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung und den Vorstand richten. Diese Mitglieder haben das Recht die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen, sowie die motorsportlichen Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.

(II) Die Mitgliedsrechte ruhen solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

(III) Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

(IV) Jedes Mitglied mit Ausnahme von Fördermitgliedern ist berechtigt das Trainingsgelände zu den von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten kostenfrei zu nutzen. Voraussetzung dafür sind:

- Erbringung der Arbeitsstunden
- Entrichten einer Streckennutzungspauschale
- Vorliegen eines unterschriebenen Haftungsverzichts beim Vorstand

Die Arbeitsstunden, Streckennutzungspauschale und die Form des Haftungsverzichts werden in der Vereinsordnung, siehe §9 konkretisiert.

(V) Mitglieder, welche das Trainingsgelände nicht nutzen möchten, gelten als Fördermitglieder. Während einer Fördermitgliedschaft ruht das Recht auf kostenfreie Nutzung des Trainingsgeländes und die damit verbundenen Voraussetzungen sind nicht zu leisten. Ein Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft (z.B. Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied) muss spätestens zur jährlichen Generalversammlung der Vorstandschaft vorliegen.

(VI) Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

(VII) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins und überlassene Schlüssel des Vereins zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§9 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt

- Die Konkretisierung der Vereinsstrafen
- Bedingungen für die Nutzung des Trainingsgeländes sowie weiterer Vereins-einrichtungen
- Bedingungen für die Mitgliedschaft juristischer Personen
- Das Verhalten auf dem Vereinsgelände
- Höhe der Mitgliedsbeiträge

Diese wird vom Vorstand erstellt und in der Generalversammlung endgültig entschieden. Die jeweils gültige Vereinsordnung wird im Clubhaus ausgehängt.

§10 Verfahren bei Streitigkeiten im Verein

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, gilt folgendes Verfahren:

- Anrufung des Vorstands,
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Generalversammlung anzurufen,
- Gegen Entscheidungen der Generalversammlung kann der Ehrenrat angerufen werden.

Ein Überspringen einer oder mehrerer Instanzen ist nicht möglich.

§ 11 Ehrenrat

(I) Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des MSC Odenheim oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des MSC Odenheim betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des MSC Odenheim wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den MSC Odenheim zweckmäßig erscheint.

(II) Der Ehrenrat wird von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesen handelt.

§13 Generalversammlung

(I) Die Generalversammlung ist das Oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse „Östringer Stadtnachrichten“ mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) der Regionalvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu Versammlungen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

(III) die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Feststellung der Stimmliste,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen (falls erforderlich)
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Anträge mit Inhaltsangabe,
- h) Verschiedenes.

§14 Durchführung der Generalversammlung

(I) In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(II) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regemäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Generalversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Generalversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

(VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Regionalvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§15 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs,
- c) wenn das Wohl des Clubs es erfordert.

§16 Der Vorstand

(I) Vorstandsmitglieder sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportleiter
5. der Schriftführer
6. Beisitzer 1
7. Beisitzer 2
8. Beisitzer 3
9. Beisitzer 4
10. Beisitzer 5
11. Beisitzer 6
12. Beisitzer 7
13. Beisitzer 8
14. Beisitzer 9
15. Beisitzer 10

(II) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Generalversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung in zwei Gruppen gewählt. Die Wahlen für die geraden Vorstandspositionen finden jeweils zu geraden Jahren, die Wahlen die ungeraden Vorstandspositionen zu ungeraden Jahren statt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§17 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Satzungsänderungen

(I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.

(II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Generalversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§19 Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren.

§20 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC-Sicherheitskreis GmbH“ München, oder an eine vergleichbare gemeinnützige Unternehmung des ADAC e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Odenheim.

Ort, Datum und Unterschriften

Odenheim, den 29.07.2020



1. Vorsitzender
(Tobias Heidelberger)



2. Vorsitzender
(Markus Stratmann)



Schatzmeister
(Dieter Ebhart)